

Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland



Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2008-01-24.doc

St.Margarethen, am 1. Februar 2008

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes,
LGBI.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 24.01.2008

4. Gemeindevoranschlag 2008 – Beschlussfassung

Der Voranschlag für das Finanzjahr 2008 wird in seinem ordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von	€	3.291.700,00
Soll-Ausgaben von	€	3.291.700,00

und in seinem außerordentlichen Teil mit

Soll-Einnahmen von	€	495.000,00
Soll-Ausgaben von	€	495.000,00

somit mit einem Gesamtergebnis von

Soll-Einnahmen von	€	3.786.700,00
Soll-Ausgaben von	€	3.786.700,00

beschlossen. Das aufgelegene Voranschlagskonvolut 2008 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

*Auf Grund bundes- und landesgesetzlicher Ermächtigungen beschließt der Gemeinderat nachstehende **Abgaben bzw. Gebühren** mit folgenden **Hebesätzen** auszuschreiben und einzuheben:*

Grundsteuer A	500 v.H.
Grundsteuer B	500 v.H.

*Der **Höchstbetrag des Kassenkredites für das Finanzjahr 2008**, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 250.000,- (zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt. - Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.*

*Der **Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2008** wird wie folgt festgesetzt:*

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII, Leiter des Gemeindeamtes

1 Dienstposten der Verwendungsgruppe b, Dienstklasse III

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe L 2A2, Vertragslehrer (VS-Nachmittagsbetreuung)
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Fachdienst
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p1, Vorarbeiter
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3,
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p4,
- 3 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5,

5. Verordnungen über folgende Gemeindeabgaben 2008:

- a. Lustbarkeitsabgabe
- b. Hundeabgabe
- c. Friedhofsgebühren
- d. Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbgG – Ort
- e. Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbgG – Berg
- f. Kanalbenützungsgebühr – Ort
- g. Kanalbenützungsgebühr – Berg
- h. Kostenbeitrag für Aufschließungsmaßnahmen

8 Verordnungen und 2 Beiblätter (liegen im Gemeindeamt auf)

6. VB Elisabeth Waha – Bestellung zur Standesbeamtin

VB Elisabeth Waha wird mit Wirksamkeit 01.02.2008 zur Standesbeamtin der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland bestellt.

7. Elisabeth Schober, Abtretung eines Teilgrundstückes in das öffentliche Gut

- a. Abtretungs-, Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag
- b. Übernahme in öffentliches Gut – Verordnung

- a) *Abtretungs-, Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag des öffentlichen Notars Dr. Manfred Zetter, GZ 581/07 Z (liegt im Gemeindeamt auf)*
- b) *Verordnung betreffend die Widmung öffentlichen Gutes (liegt im Gemeindeamt auf)*

8. Betriebsgebiet Frauenholz, BEWAG-Dienstbarkeitsverträge für

- a. Trafostation auf Gr.Nr. 4991/27
- b. 20-kV-Kabelleitung auf Gr.Nr. 5287/3
- c. 20-kV-Kabelleitung auf Gr.Nr. 4991/26
- d. 20-kV-Kabelleitung auf Gr.Nr. 5426

4 Dienstbarkeitsverträge mit der BEWAG (liegen im Gemeindeamt auf)

9. 3. Änderung des digitalen Frlächenwidmungsplanes - Bereich Märchenpark, vereinfachtes Verfahren nach § 18a des Bgld. Raumplanungsgesetzes – Beschlussfassung der Verordnung

3. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes – Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)

10. Hauseinmessungen gemäß Bgld. Baugesetz – Vergabe

Die gemäß § 27 des Burgenländischen Baugesetzes von der Gemeinde durchzuführenden Einmessungen für Neubauten werden für das Jahr 2008 an das technische Büro für Vermessungswesen Franz Fleck, St.Margarethen im Bgld. zu einem Einheitspreis von € 69,-- zuzüglich MWSt. je Objekt vergeben.

11. Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag mit Familie Ziegler – Beschlussfassung

Kauf-, Tausch-, Abtretungs- und Dienstbarkeitsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)

12. Mietvertrag mit der Freiwilligen Feuerwehr St.Margarethen betreffend den Feuerwehrhauszubau – nachträgliche Beschlussfassung

Mietvertrag mit der Freiwilligen Feuerwehr St.Margarethen betreffend den Feuerwehrhauszubau (liegt im Gemeindeamt auf)

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh